

Satzung

der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
(SPD)

– Landesverband Bayern –

In der geänderten Fassung vom 13.–14. Mai 2023
auf dem 74. Ordentlichen Landesparteitag in Augsburg

	Seite
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Erster Abschnitt: Gliederungen</u>	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Gliederung und Willensbildung	4
§ 2 a Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid	6
§ 2 b Urwahl des Ministerpräsidentenkandidaten oder der Ministerpräsidentenkandidatin	6
§ 3 Ortsvereine	7
§ 4 Aufgaben der Ortsvereine	8
§ 5 Unterbezirke	9
§ 6 Unterbezirksparteitage	10
§ 6 a Europadelegiertenkonferenz	11
§ 7 Aufgaben der Unterbezirke	11
§ 8 Bezirksverbände	11
§ 9 Organe der Bezirksverbände	12
§ 10 Bezirksparteitage	13
§ 11 Bundeswahlkreisorganisation	14
<u>Zweiter Abschnitt: Landespartei</u>	15
§ 12 Landesverband	15
§ 13 Landesparteitag	17
§ 14 Landesvorstand	19
§ 15 Aufgaben des Landesvorstands	21
§ 16 Landespräsidium	23
§ 17 Kleiner Landesparteitag	24
§ 18 Landesvertreterversammlung	25
§ 19 Landesvertreterversammlung Europa	26
§ 20 Landeskontrollkommission	26
§ 21 Landesschiedskommission	27

	Seite
<u>Dritter Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften</u>	28
§ 22 Arbeitsgemeinschaften	28
<u>Vierter Abschnitt: Finanzen</u>	29
§ 23 Mitgliedsbeiträge	29
§ 24 Sonderbeiträge, Spenden & Kassenführung	29
§ 25 Aufwendungsersatz	30
<u>Fünfter Abschnitt: Wahlen und Kandidaturen</u>	30
§ 26 Gleichstellung von Männern und Frauen	30
§ 27 Grundsätze für Kandidatinnen u. Kandidaten	31
§ 28 Parteiämter	32
§ 29 Partei und Fraktionen	32
§ 30 Delegiertenschlüssel	33
<u>Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen</u>	34
§ 31 Satzungsänderungen	34
§ 32 Inkrafttreten	35
<u>Siebenter Abschnitt: Übergangsvorschriften</u>	35
§ 33 Vermögensübergang und Sondervermögen	35

Erster Abschnitt: Gliederungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landesverband Bayern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern. Er ist Grundlage der Organisation der SPD in Bayern im Sinne des Organisationsstatuts.
- (2) Er führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Bayern", abgekürzt: BayernSPD.
- (3) Der Landesverband hat seinen Sitz in München.
- (4) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich von dem oder der bzw. den Landesvorsitzenden vertreten. Er kann im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Arten von Geschäften ein anderes Mitglied des Landesvorstandes mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen. Eine Vertretung der/des Landesvorsitzenden durch ein Mitglied des Präsidiums ist in Kassen- oder Finanzangelegenheiten möglich. Die Benennung erfolgt durch den/die Landesvorsitzenden oder durch Beschluss des Präsidiums. Die konkreten Befugnisse der benannten Person regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, München.

§ 2 Gliederung und Willensbildung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Ortsvereine und Unterbezirke. Die Unterbezirke eines Regierungsbezirks bilden einen Bezirksverband als regionalen Zusammenschluss.

(2) Unterbezirke sollen dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt entsprechen. Sie können, wenn ein örtliches Bedürfnis besteht, auf dem Gebiet mehrerer Kreise bzw. Städte oder eines Bundeswahlkreises gebildet werden. Die Abgrenzung erfolgt durch den Landesvorstand im Benehmen mit den betroffenen Parteikörperschaften.

(3) Die Ortsvereine können in einem Landtagsstimmkreis, sofern weder Unterbezirk noch Kreisverband diesem Gebiet entsprechen, eine Landtagsstimmkreisorganisation bilden.

(4) Die Ortsvereine in einem Bundestagswahlkreis bilden, sofern der Unterbezirk nicht diesem Gebiet entspricht, eine Bundeswahlkreisorganisation.

(5) Entspricht ein Unterbezirk nicht dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, können dort die Ortsvereine einen Kreisverband/Stadtverband für die Erfüllung kommunaler und organisatorischer Aufgaben als regionalen Zusammenschluss bilden.

(6) Ortsvereine und Unterbezirke sowie Bezirksverbände und andere regionale Zusammenschlüsse können sich eigene Satzungen geben, die dem Parteiengesetz, dem Organisationsstatut der Partei, ihrer Wahlordnung, Schiedsordnung, Finanzordnung sowie dieser Landessatzung nicht widersprechen dürfen.

(6a) Im Rahmen der Vorgaben des Parteiengesetzes, des Organisationsstatus, dieser Satzung, der Satzung der jeweiligen Gliederung und von Richtlinien des Parteivorstands können Sitzungen der Gliederungen, des Landesvorstandes und des Landespräsidiums auch online stattfinden und dort auch Beschlüsse gefasst werden. Wahlen nach Wahlordnung oder Aufstellungen nach Wahlgesetzen sind immer als Veranstaltungen mit physischer Anwesenheit oder, wenn das jeweilige Wahlgesetz dies erlaubt, als Briefwahl oder Urnenwahl durchzuführen. Der Landesvorstand kann weitere Regelungen in einer Richtlinie treffen, die Satzungen der Gliederungen dieser Richtlinie nicht widersprechen.

(7) Die Vorstandsmitglieder der überörtlichen Ebenen haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Organe der Parteigliederungen, regionalen Zusammenschlüssen und

Arbeitsgemeinschaften ihres Gebiets beratend teilzunehmen. Im Übrigen kann durch Satzung die beratende Teilnahmeberechtigung geregelt werden.

§ 2 a Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid

Die Vorschriften der §§ 13, 14 des Organisationsstatuts der SPD und die dazu ergangenen Verfahrensrichtlinien des Parteivorstandes in der jeweils gültigen Fassung gelten für den Bereich des Landesverbandes Bayern unmittelbar.

§ 2 b Urwahl des Spitzenkandidaten bzw. der Spitzenkandidatin

- (1) Die Bestimmung des Spitzenkandidaten bzw. der Spitzenkandidatin der BayernSPD kann durch verbindliche Urwahl erfolgen.
- (2) Eine Urwahl des Spitzenkandidaten bzw. der Spitzenkandidatin ist durchzuführen - auf Beschluss des Landesparteitages
 - auf mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Beschlusses des Landesvorstandes
 - auf Antrag von mindestens 4/7 der Bezirksverbände - auf Begehren von 10% der Mitglieder.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (4) Die Durchführung der Urwahl geschieht nach den vom Landesvorstand zu verabschiedenden Richtlinien, die das Vorschlagsrecht und das Wahlverfahren regeln.

§ 3 Ortsvereine

- (1) In jeder Gemeinde soll mindestens ein Ortsverein gebildet werden. Zuständig für die Gründung neuer Ortsvereine sind die Unterbezirke.
- (2) Bestehen in einer kreisangehörigen Gemeinde mehrere Ortsvereine, können sie einen Gemeindeverband/Stadtverband für die Erfüllung kommunaler Aufgaben bilden.

- (3) Organe des Ortsvereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.

- (4) Der Vorstand des Ortsvereins besteht unter Beachtung der Gleichstellung von Männern und Frauen (§ 27) mindestens aus:
 - a) der oder dem bzw. den Vorsitzenden,
 - b) der oder dem bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Kassiererin oder dem Kassier,
 - d) den Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitsgemeinschaften (§ 22 Absatz 3).

Es sollen weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, deren Anzahl die Mitgliederversammlung vor dem Wahlgang festlegt. Diesen können bestimmte Funktionen zugewiesen werden oder sie können in Einzelwahl für bestimmte Aufgaben gewählt werden, z.B. Schriftführung, Bildungsarbeit, Organisation, Seniorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre nach den Vorschriften der Wahlordnung der Partei gewählt.

(6) Mitgliederversammlungen sind mindestens zweimal im Jahr abzuhalten.

(7) Die Ortsvereine wählen, soweit die entsprechenden Parteitage nicht als Mitgliederversammlungen stattfinden die Delegierten für die regionalen Zusammenschlüsse und zum Unterbezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahlen sollen nach Möglichkeit ab 2022 im Januar oder Februar gerader Kalenderjahre stattfinden. Außerdem wählen sie die Delegierten zur Europadelegiertenkonferenz, zur Wahlkreis-konferenz für den Bundestag und die Stimmkreis-konferenz für Landtag, Bezirkstag, die Aufstellungskonferenzen für Kreistag und soweit keine Mitgliederversammlungen stattfinden für Stadtrat und Gemeinderat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, des Organisationsstatuts, der Wahlordnung der SPD und der Bestimmungen dieser Satzung rechtzeitig vor den jeweiligen Versammlungen.

(8) Zur Überprüfung der Kassenführung des Ortsvereins (§ 6 der Finanzordnung) wählt die Mitgliederversammlung bei den Vorstandswahlen für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisoren und/oder Revisorinnen. Diese dürfen nicht dem Ortsvereinsvorstand angehören.

(9) Haben Ortsvereine und sonstige Organisationsformen unterhalb der Unterbezirksebene mit eigenständiger Kassenführung keine Revisorinnen und Revisoren gewählt oder sind diese ausgeschieden, müssen die Revisorinnen und Revisoren des zuständigen Unterbezirks entsprechend einer Richtlinie des Parteivorstands diese Aufgabe wahrnehmen.

§ 4 Aufgaben der Ortsvereine

Der Ortsverein hat u.a. folgende Aufgaben:

1. politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei, insbesondere durch Ausübung des Antragsrechts, 2. politische Arbeit innerhalb und außerhalb der Partei,

3. politische Vertretung der Partei nach außen,
4. Wahl von Delegierten,
5. ständige Vertrauensarbeit in der Bevölkerung und Mitgliederwerbung,
6. Bildung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, 7. Durchführung von örtlichen und Mitwirkung bei überörtlichen Wahlkämpfen,
8. Unterstützung zentraler Aktionen übergeordneter Gliederungen und regionaler Zusammenschlüsse,
9. Mitwirkung an der Einziehung der Mitgliedsbeiträge durch den zentralen Beitragseinzug,
10. Frauenförderung und Förderung der gleichen Teilnahme von Frauen und Männern am politischen Geschehen.

§ 5 Unterbezirke

(1) Organe des Unterbezirks sind der Unterbezirksparteitag und der Unterbezirksvorstand. Der Unterbezirksvorstand ist verantwortlich für die Arbeit des Unterbezirks, soweit nicht der Unterbezirksparteitag zuständig ist.

In eigenen Satzungen können die Unterbezirke einen Unterbezirksausschuss für die Arbeit zwischen den Parteitag bilden.

- (2) Der Unterbezirksvorstand besteht - unter Beachtung der Gleichstellung von Männern und Frauen (§ 27) - aus: a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) der oder dem bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der KassiererIn oder dem Kassier,
 - d) der SchriftführerIn oder dem Schriftführer,
 - e) der OrganisationsleiterIn oder dem Organisationsleiter,
 - f) der oder dem Bildungsbeauftragten,
 - g) den Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitsgemeinschaften (§ 22 Absatz 3),
 - h) die LeiterIn/der Leiter der örtlich zuständigen Regionalgeschäftsstelle mit beratender Stimme im Rahmen der Arbeitszeitregelungen der BayernSPD
 - i) sowie einer vom Unterbezirksparteitag vor der Wahl durch Beschluss festzulegenden Anzahl von weiteren

Vorstandsmitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer). Diesen können bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

§ 6 Unterbezirksparteitage

- (1) Der Unterbezirksparteitag setzt sich zusammen aus:
- a) den Delegierten der Ortsvereine,
 - b) den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes.
- (2) Die Unterbezirke können in ihrer jeweiligen Satzung vorsehen, dass alle oder einzelne Unterbezirksparteitage als Mitgliederversammlungen durchgeführt werden können.
- (3) Der Unterbezirksparteitag ist mindestens jährlich vom Unterbezirksvorstand einzuberufen.
- (4) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes oder Antrag von zwei Fünfteln der Ortsvereine.
- (5) Der Unterbezirksparteitag wählt für die Dauer von zwei Jahren
- a) den Unterbezirksvorstand,
 - b) die Delegierten zum Bezirks- und Landesparteitag,
 - c) eine Schiedskommission nach den Bestimmungen des § 34 Organisationsstatuts.
- (6) Zur Überprüfung der Kassenführung des Unterbezirks (§ 6 der Finanzordnung) wählt der Unterbezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisoren und/oder Revisorinnen. Diese dürfen dem Unterbezirksvorstand nicht angehören. Hat der Unterbezirksparteitag keine Revisorinnen und Revisoren gewählt oder sind diese ausgeschieden, müssen die Revisorinnen und Revisoren des Landesverbands entsprechend einer Richtlinie des Parteivorstands diese Aufgabe wahrnehmen.

- (7) Ladungs- und Antragsfristen zu den Unterbezirksparteitagen sowie die Zulassung von Initiativanträgen regeln die Unterbezirke.

§ 6 a Europadelegiertenkonferenz

Die Europa-Delegiertenkonferenz des Unterbezirks hat die Aufgabe,

- a) im Falle einer Landesliste zur Europawahl die Delegierten zur Landesvertreterversammlung Europa und
- b) im Falle einer Bundesliste die Delegierten zur Europa-Bezirkskonferenz zu wählen.

Das Nähere bestimmt die Satzung, soweit nicht zwingendes staatliches Wahlrecht gilt.

§ 7 Aufgaben der Unterbezirke

Der Unterbezirk hat u.a. folgende Aufgaben:

1. politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei, insbesondere durch Ausübung des Antragsrechts, 2. politische Vertretung der Partei nach außen,
3. Koordinierung der Arbeit der Ortsvereine und der regionalen Zusammenschlüsse,
4. Durchführung der Wahlkämpfe sowie von Aktionen bei Volksbegehren, Volksentscheiden und weiteren zentralen Kampagnen,
5. Bildung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, 6. organisatorische und politische Schulung der Mitglieder, besonders der Funktionärinnen und Funktionäre sowie der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Ortsvereine und der regionalen Zusammenschlüsse,
7. Frauenförderung und Förderung der gleichen Teilnahme von Frauen und Männern am politischen Geschehen.

§ 8 Bezirksverbände

Der Bezirksverband hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Der Bezirksverband ist für die politische und organisatorische Arbeit der Partei im Regierungsbezirk

verantwortlich. Er unterstützt die Untergliederungen in seinem Bereich.

2. Er koordiniert die Arbeit der Mandatsträger und Mandatsträgerinnen auf allen politischen und kommunalen Ebenen im Regierungsbezirk.

3. Er fördert die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und unterstützt sie.

4. Er hat gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsstatuts der Partei Antragsrecht an den Bundesparteitag und wählt die auf ihn entfallenden Delegierten zum Bundesparteitag und in den Parteikonvent der SPD. Er hat Antragsrecht an den Landesparteitag und den Kleinen Landesparteitag.

Im Falle einer Bundesliste zur Europawahl wählt eine EuropaDelegiertenkonferenz des Bezirks die Delegierten zur Bundesvertreterversammlung Europa.

5. Der Bezirksverband ist in seinem Verantwortungsbereich zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Landtags- und Bezirkswahlen. Er stellt die Listen für die Landtags- und Bezirkswahlen entsprechend den Wahlgesetzen auf. 6. Der Bezirksverband schlägt dem Landesvorstand und der Landesvertreterinnenversammlung die Reihung seiner Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste für die Bundestags- und die Europawahl vor.

7. Frauenförderung und Förderung der gleichen Teilnahme von Frauen und Männern am politischen Geschehen

§ 9 Organe der Bezirksverbände

(1) Die Organe des Bezirksverbands sind der Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand. Für die Zeit zwischen den Parteitagungen können durch Bezirksverbandssatzung Bezirksausschüsse eingerichtet werden.

(2) Der Bezirksvorstand ist verantwortlich für die Arbeit des Bezirksverbands, soweit nicht der Bezirksparteitag zuständig ist. Er besteht - unter Beachtung der Gleichstellung von Männern und Frauen (§27) - aus:

a) der oder dem Vorsitzenden,

b) den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,

c) der Bezirkskassiererin oder dem Bezirkskassier,

d) der zuständigen Parteigeschäftsführerin oder dem Parteigeschäftsführer mit beratender Stimme,

e) den Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitsgemeinschaften (§ 22 Absatz 3),

f) den weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Zahl der stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Bezirksparteitag festgesetzt. Diesen können bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

(3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden vom Bezirksparteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Zur Überprüfung der Kassenführung des Bezirksverbands (§ 6 der Finanzordnung) wählt der Bezirksparteitag auf die Dauer von zwei Jahren drei Revisorinnen oder Revisoren, die nicht dem Bezirksvorstand angehören dürfen. Sie sind nur dem Bezirksparteitag verantwortlich.

(5) Die oder der Bezirksvorsitzende, die oder der stellvertretende Bezirksvorsitzende, die Bezirkskassiererin oder der Bezirkskassier sowie mit beratender Stimme die zuständige Parteigeschäftsführerin oder der zuständige Parteigeschäftsführer, bilden den geschäftsführenden Bezirksvorstand. Bezirkssatzungen können vorsehen, dass weitere Bezirksvorstandsmitglieder dem geschäftsführenden Bezirksvorstand angehören. § 27 ist zu beachten.

Der geschäftsführende Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbands

§ 10 Bezirksparteitage

(1) Der Bezirksparteitag setzt sich zusammen aus:

a) den Delegierten der Unterbezirke,

b) den Mitgliedern des Bezirksvorstands.

(2) Der Bezirksparteitag ist mindestens alle zwei Jahre vom Bezirksvorstand einzuberufen.

(3) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist durchzuführen auf:

- a) Beschluss des Bezirksvorstandes,
- b) Antrag von zwei Fünfteln der Unterbezirke.

(4) Aufgaben des ordentlichen Bezirksparteitages sind:

1. Beschlussfassung über grundsätzliche und aktuelle politische und organisatorische Fragen, Ausübung des Antragsrechts,
2. Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorstandes und der Revisorinnen oder der Revisoren,
3. Wahl des Bezirksvorstandes, der Revisorinnen oder der Revisoren,
4. Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen für die Bundestags- und Europawahlen, 5. Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag,
6. Wahl der Vertreterinnen oder der Vertreter des Bezirksverbands zum Parteikonvent,
7. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kleinen Landesparteitags,

(5) Ladungs- und Antragsfristen zu den Parteitag sowie die Zulassung von Initiativanträgen und die beratende Teilnahme regeln die Bezirksverbände.

§ 11 Bundeswahlkreisorganisation

(1) Die Konstituierung der Bundeswahlkreisorganisation erfolgt durch den Bezirksvorstand.

(2) Organe der Bundeswahlkreisorganisation sind die Bundeswahlkreisorganisation und der Vorstand. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe regeln die Bezirksverbände.

(3) Die Bundeswahlkreisorganisation ist nach Maßgabe des Bundeswahlgesetzes verantwortlich für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Bundestagswahlkampfes,

die bundespolitische Meinungs- und Willensbildung zwischen den Wahlen innerhalb und außerhalb der Partei sowie für die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des oder der Bundestagsabgeordneten.

(4) Die zugehörigen Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse sind verpflichtet, die Bundeswahlkreisorganisation finanziell im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend auszustatten. Das Nähere beschließt die Bundeswahlkreisorganisation.

(5) Die Bundeswahlkreisorganisation ist berechtigt, Zuschüsse entgegenzunehmen und zu quittieren. Spenden dürfen nur nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Finanzordnung entgegengenommen werden. Die Kassenführung regelt die Finanzordnung.

(6) Diese Regelungen gelten für die Landtagsstimmkreisorganisation entsprechend.

Zweiter Abschnitt: Die Landespartei

§ 12 Landesverband

(1) Der Landesverband hat u.a. folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

- a) Er ist der Mittelpunkt der politischen Willensbildung der SPD in Bayern.
- b) Er vertritt die Gesamtinteressen der bayerischen Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten innerhalb der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und in der Öffentlichkeit.
- c) Er koordiniert und führt auf Landesebene die Arbeit der Partei.
- d) Er organisiert und führt zentral die Landtagswahlkämpfe und koordiniert die Europa-, Bundes- und Kommunalwahlkämpfe der SPD in Bayern.
- e) Er koordiniert die Arbeit der sozialdemokratischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Europaparlament, im

Bundestag, im Landtag, in den Bezirkstagen und in den kommunalen Vertretungskörperschaften.

f) Er fördert die Aus- und Fortbildung sozialdemokratischer Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, von Funktionären und Funktionärinnen sowie von Nachwuchskräften.

g) Er fördert die Gleichstellung von Männern und Frauen im Prozess der politischen Willensbildung und betreibt dazu eine gezielte Frauenförderung, bis die gleiche Teilhabe von Männern und Frauen am politischen Geschehen erreicht ist.

h) Er erprobt, entwickelt und fördert neue Formen der Parteiarbeit.

(2) Die Organe des Landesverbands sind:

a) der Landesparteitag,

b) der Landesvorstand,

c) der Kleine Landesparteitag,

d) die Landesvertreterversammlung.

(3) Der Landesverband beschäftigt die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SPD in Bayern. Die Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen. Ansprüche gegenüber dem Landesverband entstehen dadurch weder für die einstellende Parteikörperschaft noch für die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Anstellungsverhältnisse sind durch Arbeitsverträge entsprechend zu regeln.

(4) Der Landesverband betreibt die Landesgeschäftsstellen, die Bezirksgeschäftsstellen und die Geschäftsstellen in den Regionen und beschäftigt das Personal in diesen Geschäftsstellen. Die betroffenen Gliederungen und (auf Landesebene) Arbeitsgemeinschaften werden in die Personalauswahlverfahren mit einem/einer gemeinsamen Vertreter bzw. Vertreterin einbezogen.

§ 13 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbands Bayern. Er setzt sich zusammen aus: a) 300 Delegierten der Unterbezirke, b) den Mitgliedern des Landesvorstandes.

(2) Mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil:

a) die Mitglieder des Kleinen Landesparteitags,

b) die in Bayern gewählten Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie die Bezirksrätinnen und Bezirksräte der SPD,

c) die aus Bayern berufenen Mitglieder der Bundesregierung und Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung, sofern sie der

SPD angehören,

d) die in Bayern gewählten Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und die Landrätinnen oder Landräte der SPD,

e) die Landesvorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaften,

f) die Bezirksvorsitzenden,

g) die Landesgeschäftsführerinnen oder Landesgeschäftsführer, die oder der Betriebsratsvorsitzende des Landesverbands

i) Die Mitglieder der Kontrollkommission und der Landesschiedskommission.

(3) Der ordentliche Landesparteitag findet regelmäßig alle zwei Jahre statt. Er ist vom Landesvorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zehn Wochen vorher einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (Abs. 1) anwesend ist. Er wählt ein Parteitagspräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Landesparteitag hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Landesvorstandes, der Gruppe der bayerischen Europaabgeordneten der SPD, der bayerischen SPD-Landesgruppe im Deutschen

Bundestag und der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag,

- b) Entgegennahme des Berichts der Landeskontrollkommission und Entlastung des Landesvorstandes,
 c) Wahl des Landesvorstandes; die Mitglieder des amtierenden Landesvorstandes, die nicht gleichzeitig ordentliche Delegierte sind, sind als solche nicht aktiv wahlberechtigt, d) Wahl der Landeskontrollkommission, e) Wahl der Landesschiedskommission,
 f) Behandlung aller Angelegenheiten von europa-, bundes-, landes- und kommunalpolitischer Bedeutung sowie Beratung und Verabschiedung entsprechender Anträge,
 g) Beratung und Verabschiedung der Anträge über die Grundsätze der Organisation und der Arbeit des Landesverbands,
 h) der Landesparteitag beschließt im Zusammenhang mit der Wahl des Vorstandes ein Arbeitsprogramm. Der Landesvorstand oder von ihm beauftragte Mitglieder erarbeiten eine Beschlussvorlage und reichen diese fristgerecht als Antrag für den Parteitag ein. Im Arbeitsprogramm werden Handlungsaufträge des Parteitages gegenüber dem Landesvorstand formuliert. Es enthält insbesondere inhaltliche Schwerpunkte, Strategien der Verbandsarbeit, Kampagnen, Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung in Partei und Gesellschaft, Ausrichtung der politischen Bildungsarbeit sowie die Sicherstellung der Einbindung aller Untergliederungen und Arbeitsgemeinschaften. Es legt auch fest, welche Themenwerkstätten eingesetzt werden.
 i) Wahl einer Spitzenkandidatin oder eines Spitzenkandidaten für die Landtagswahl, sofern keine Urwahl stattfindet.
 j) Beratung und Verabschiedung eines Landeswahlprogramms.

(5) Zum Landesparteitag sind antragsberechtigt:

- a) alle Ortsvereine, Kreis- und Stadtverbände, Unterbezirke und Bezirksverbände der SPD in Bayern, b) der Landesvorstand,
 c) der Kleine Landesparteitag,
 d) die Landeskontrollkommission,

e) die Landesarbeitsgemeinschaften.

(6) Anträge sind spätestens sechs Wochen vor dem Landesparteitag beim Landesvorstand einzureichen. Dieser berät sie und sendet sie zusammen mit seinen eigenen Anträgen mindestens drei Wochen vor dem Landesparteitag allen Teilnahmeberechtigten des Landesparteitages zu. Die elektronische Übersendung der Anträge ist zulässig.

(7) Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) sind nur zulässig, wenn sie von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages unterstützt werden.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(8) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen, wenn dies

- a) der vorhergehende Landesparteitag oder
 b) der Landesvorstand oder
 c) der Kleine Landesparteitag oder
 d) drei Bezirksverbände oder
 e) zwei Fünftel der Unterbezirke oder
 f) die Kontrollkommission verlangen.

Der Landesvorstand kann die Einberufungsfrist (Abs. 3 Satz 2) verkürzen. Anträge sind mindestens zwei Wochen vorher beim Landesvorstand einzureichen und mindestens eine Woche vor dem außerordentlichen Landesparteitag allen Teilnahmeberechtigten zuzusenden. Die elektronische Übersendung der Anträge ist zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Landesparteitag.

§ 14 Landesvorstand

(1) Dem Landesvorstand gehören an:

1. die oder der Landesvorsitzende oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau,
2. zwei stellvertretende Landesvorsitzende,

3. die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister,
4. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, sofern die Wahl dieses Amtes auf Antrag der oder des Vorsitzenden erfolgt,
5. die stellvertretende Generalsekretärin oder der stellvertretende Generalsekretär, sofern die Wahl dieses Amtes auf Antrag der oder des Vorsitzenden erfolgt,
6. die Sprecherin oder der Sprecher der bayerischen Europaabgeordneten der SPD,
7. die oder der Vorsitzende der Bayerischen SPD-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,
8. die oder der Vorsitzende der Landtagsfraktion der SPD im Bayerischen Landtag,
9. die Sprecherin oder der Sprecher der SPD-Bezirksrät*innen im Bayr. Bezirketag,
10. die Vertreterinnen oder Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaften gem. § 22 Absatz 4,
11. sechzehn weitere Mitglieder.

(1a) Der Landesparteitag beschließt im Rahmen der jeweiligen Wahl, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen; die Abstimmung über diese Frage erfolgt geheim nach den Regelungen der Wahlordnung für Einzelwahlen, stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Landesparteitags, die aktiv wahlberechtigt sind. Der Landesvorstand regelt im Rahmen der Vorgaben des Parteiengesetzes, des Organisationsstatus und der Finanz- und Schiedsordnung sowie dieser Satzung in einer Richtlinie, wann die beiden Vorsitzenden jeweils einzeln zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben befugt sind.

(1b) Der Landesparteitag kann in seiner Geschäftsordnung beschließen, dass die Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden in Einzelwahlen erfolgt.

□ Mit beratender Stimme gehören dem Landesvorstand zudem an:

1. die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer,
 2. die Bezirksvorsitzenden, die nicht kraft Wahl ordentliche Mitglieder des Landesvorstandes sind, wobei jeder Bezirk nur eine bzw. einen ihrer Vorsitzenden in den Landesvorstand entsendet,
 3. die bzw. der Vorsitzende der Landeskontrollkommission, Vertretung ist möglich,
 4. die bzw. der Vorsitzende des Betriebsrats, Vertretung ist möglich,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Bayern e.V.
- Die Geschäftsordnung des Landesvorstands kann darüber hinaus vorsehen, dass Vertreterinnen bzw. Vertreter der innerhalb der BayernSPD bestehenden Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und sonstigen Gremien sowie befreundeter Organisationen zu einzelnen Sitzungen beratend hinzugezogen werden können.
 - Die unter Absatz 1 Ziff. 5 bis 9 und Absatz 2 Ziff. 2 bis 5 genannten Mitglieder gehören dem Landesvorstand kraft Funktion an. Endet ihre Funktion vorzeitig, tritt die oder der vom entsendenden Gremium benannte kommissarische Vertreterin bzw. Vertreter einstweilen an ihre bzw. seine Stelle.

§ 15 Aufgaben des Landesvorstandes

Der Landesvorstand hat neben den in dieser Satzung an anderer Stelle oder im Organisationsstatut des SPD genannten Rechte und Pflichten die folgenden Aufgaben:

1. Er bereitet die Landesparteitage und Kleinen Landesparteitage vor und beruft sie ein.
2. Er vollzieht die Beschlüsse des Landesparteitages und gibt diesem Rechenschaft.
3. Er berät und verabschiedet die ihm vom Landesparteitag überwiesenen Anträge.
4. Er nimmt die Aufgaben und Rechte des Landesverbands wahr, solange sie nicht ausdrücklich dem Landesparteitag vorbehalten sind.
5. Er beschließt auf der Grundlage des Parteiprogramms und der programmatischen Beschlüsse der Landesparteitage und Kleinen Landesparteitage die Politik der BayernSPD.
6. Er berät und unterstützt das Landespräsidium.
7. Er koordiniert die Arbeit der Europaabgeordneten, der Landesgruppe im Deutschen Bundestag, der Landtagsfraktion, der Bezirkstagsfraktionen und den kommunalen Spitzen der SPD in Bayern.
8. Er schlägt Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen auf Bundesparteitagen vor und bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbands in den Kommissionen und Ausschüssen des Parteivorstandes.
9. Er beschließt den Landeshaushalt, den Stellenplan und die mittelfristige Finanzplanung, berät und bestätigt die Jahresrechnung.
10. Er berät und beschließt über die Vorlagen der Landeskontrollkommission und nimmt den Bericht der Prüfung durch den Parteivorstand sowie den Rechenschaftsbericht nach dem Parteiengesetz zur Kenntnis.
11. Er verleiht die Georg-von-Vollmar-Medaille und die Helmuth-Rothemund-Medaille.

§ 16 Landespräsidium

(1) Der Landesvorstand bildet ein Landespräsidium.

(2) Dem Landespräsidium gehören an:

1. die oder der Landesvorsitzende bzw. die Landesvorsitzenden,
2. die zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
3. die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister,
4. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, sofern eine Wahl erfolgt ist,
5. drei weitere, vom Landesvorstand aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder.

Mit beratender Stimme gehören dem Landespräsidium zudem die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer an, die bzw. der Vorsitzende des Betriebsrats, Vertretung ist möglich, und die in § 14 Abs. 1 Nr. 6 bis 7 genannten Mitglieder des Landesvorstandes kraft Amtes, sofern sie nicht ohnehin Mitglieder des Landespräsidiums sind.

(3) Das Landespräsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Es vertritt auf der Grundlage des Parteiprogramms und der programmatischen Beschlüsse des Landesparteitags, Kleinen Landesparteitags und Landesvorstands die aktuelle Politik der BayernSPD und setzt sie um.
- b) Es vertritt den Landesverband in der Öffentlichkeit, soweit es nicht seine Vertretung der oder dem Landesvorsitzenden oder einer bzw. einem stellvertretenden Landesvorsitzenden überträgt.
- c) Es plant und organisiert die Arbeit des Landesverbands im Einklang mit den Beschlüssen des Landesparteitags, des Kleinen Landesparteitags und des Landesvorstands.
- d) Es bereitet die Sitzungen des Landesvorstands vor und beruft sie ein.

e) Es führt das Personal- und Kassenwesen des Landesverbands und bestellt die oder den Datenschutzbeauftragte/n. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine ständige Vertretung des Landesschatzmeisters oder der Landesschatzmeisterin.

f) Es erledigt die laufenden und eilbedürftigen Angelegenheiten des Landesverbands.

(4) Der Landesvorstand kann Beschlüsse des Landespräsidiums abändern oder aufheben. Das Landespräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landesvorstands bedarf.

§ 17 Kleiner Landesparteitag

(1) Dem Kleinen Landesparteitag gehören an:

- a) 100 Vertreterinnen und Vertreter aus den Bezirksverbänden,
- b) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes.

(2) Die Mitglieder der Landeskontrollkommission nehmen mit beratender Stimme am Kleinen Landesparteitag teil, ebenso die für die Geschäftsführung der Bezirksverbände zuständigen Parteigeschäftsführerinnen und Parteigeschäftsführer, der oder die Betriebsratsvorsitzende, die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und die Referentinnen und Referenten des Landesverbands und die gewählten Landesvorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaften, die beratende Mitglieder im Landesvorstand sind.

(3) Der Kleine Landesparteitag wird vom Landesvorstand mindestens einmal in den Jahren, in den kein Landesparteitag stattfindet, sowie im Falle einer Bundesliste zur Europawahl zur Reihung der bayerischen Bewerberinnen und Bewerber und ansonsten nach Bedarf einberufen.

(4) Der Kleine Landesparteitag beschließt über die ihm vom Landesparteitag zur Beschlussfassung überwiesenen Anträge. Er berät den Landesvorstand, gibt Empfehlungen und fördert durch eigene Initiativen die Willensbildung innerhalb der Partei.

(5) Er beschließt im Falle einer Bundesliste zur Europawahl den Reihungsvorschlag des Landesvorstandes für die Bundesliste der SPD. Der Landesvorstand unterbreitet im Benehmen mit den Bezirksvorständen dem Kleinen Landesparteitag einen Listenvorschlag.

(6) § 13 Abs. (5) bis (8) gelten entsprechend.

§ 18 Landesvertreterversammlung

(1) Die Landesvertreterversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der SPD-Organisation in den bayerischen Bundestagswahlkreisen, wobei jeder Bundeswahlkreis je angefangene 500 Mitglieder eine Vertreterin oder einen Vertreter wählt und entsendet. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreterversammlung werden auf den Bundeswahlkreiskonferenzen in geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des Landesvorstandes können an der Landesvertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die oder der Landesvorsitzende bzw. die Landesvorsitzenden berufen die Landesvertreter*innenversammlung ein und beauftragen ein Mitglied des Landespräsidiums mit deren Leitung.

(3) Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

(4) Die Landesvertreterversammlung hat ausschließlich die Aufgabe, die Landesliste für die Bundestagswahl aufzustellen und Vorsorge für die Mängelbeseitigung zu treffen (§ 27

Bundswahlgesetz), soweit diese Landessatzung keine allgemeinen Vorkehrungen trifft.

(5) Die Landesvertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Abstimmung mit Hilfe elektronischer Abstimmungsgeräte ist zulässig.

(6) Der Landesvorstand unterbreitet im Einvernehmen mit den Bezirksverbänden der Landesvertreterversammlung einen Listenvorschlag.

§ 19 Landesvertreterversammlung Europa

- (1) Die Landesvertreterversammlung Europa tritt im Falle einer Landesliste zur Europawahl zusammen. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Landesvertreterversammlung Europa besteht aus 150 Delegierten der Unterbezirke. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreterversammlung Europa werden auf den Europadelegiertenkonferenzen der Unterbezirke in geheimer Wahl gewählt. Der Delegiertenschlüssel bestimmt sich nach § 30 Abs. 3a. Die Mitglieder des Landesvorstandes können an der Landesvertreterversammlung Europa mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Landesvorstand unterbreitet auf Grundlage der Reihungsvorschläge der Bezirksverbände der Landesvertreterversammlung Europa einen Listenvorschlag.
- (4) § 18 Abs. 2-5 gelten entsprechend.

§ 20 Landeskontrollkommission

(1) Zur Kontrolle des Landesvorstandes sowie für die Behandlung von Beschwerden über den Landesvorstand wählt der Landesparteitag eine Landeskontrollkommission von 3 Mitgliedern. Der Landeskontrollkommission obliegt auch die Aufgabe der Revision des Landesverbands (§ 6 der Finanzordnung). Die Landeskontrollkommission ist ausschließlich dem Landesparteitag verantwortlich.

(2) Mitglieder des Landesvorstandes sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Partei können der Landeskontrollkommission nicht angehören.

(3) Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt sich die Landeskontrollkommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts der Partei betreffend die Kontrollkommission entsprechend.

§ 21 Landesschiedskommission

(1) Die Landesschiedskommission wird nach den Vorschriften des Organisationsstatuts und der Schiedsordnung der SPD gebildet.

(2) Die Landesschiedskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften

§ 22 Arbeitsgemeinschaften

(1) Auf der Ebene der Ortsvereine können, auf allen anderen Ebenen sollen Arbeitsgemeinschaften der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (JUSO), der Frauen (AsF), der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (AfA), der Seniorinnen und Senioren (60plus) und der Selbständigen (AGS) gebildet werden.

(2) Alle anderen Landesarbeitsgemeinschaften können auf allen anderen Ebenen gebildet werden.

(3) Die Bildung dieser und weiterer Arbeitsgemeinschaften, ihre Arbeit und Mitwirkungsmöglichkeiten erfolgt nach den Grundsätzen und Richtlinien der Partei.

Die gewählten Vorsitzende/Der Vorsitzende der übrigen Arbeitsgemeinschaften gehören dem jeweiligen Vorstand der Parteigliederungen bzw. des regionalen Zusammenschlusses beratend an.

(4) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 1 gehören dem jeweiligen Vorstand der Parteigliederung bzw. des regionalen Zusammenschlusses an. Sie können nur auf Vorschlag der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft gewählt werden.

(5) Die Finanzierung der Arbeitsgemeinschaften stellt die jeweilige Gliederung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten sicher. Über zugewiesene Mittel entscheiden die Arbeitsgemeinschaften selbständig.

(6) Die Arbeitsgemeinschaften haben Antrags- und Personalvorschlagsrecht zu den Mitgliederversammlungen, Konferenzen oder Parteitag der jeweiligen Gliederung. Dies gilt auch für den Kleinen Landesparteitag.

(7) § 10 Abs. 2 des Organisationsstatuts gilt für Arbeitskreise, Projektgruppen und Themenforen des Landesverbandes und seiner Gliederungen entsprechend.

Vierter Abschnitt: Finanzen

§ 23 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch zentralen Beitragseinzug.

(2) Der Landesverband erhält bei einem Beitragsanteil des Parteivorstandes von 15 % einen Anteil von 60 % des Nettobeitragsaufkommens.

(3) Die Ortsvereine, Kreisverbände, Unterbezirke und Bezirksverbände erhalten zusammen 25 % des Nettobeitragsaufkommens. Bezirksverbandssatzungen treffen Regelungen über die Aufteilung dieses Anteils; der Anteil des Bezirksverbandes beträgt bis zu 5 %.

(4) Den monatlichen Mitgliedsbeitrag, der von Abgeordneten des Landtags erwartet wird, beschließt der Landesvorstand.

§ 24 Sonderbeiträge, Spenden und Kassenführung

(1) Die Erhebung von Mandatsträgerinnen- oder Mandatsträgerbeiträgen und/oder von Abgaben (Sonderbeiträgen gemäß § 2 der Finanzordnung der Partei) sowie deren Aufteilung und Verwendung beschließt für Europaabgeordnete, Bundestagsabgeordnete und Landtagsabgeordnete der Kleine Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorstandes.

(2) Die Erhebung von Sonderbeiträgen weiterer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger regeln die jeweiligen Gliederungen.

- (3) Spenden dürfen nur nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Finanzordnung entgegengenommen werden.
- (4) Die Kassenführung regelt die Finanzordnung.

§ 25 Aufwändungsersatz

- (1) Funktionäre der Partei haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Arbeit.
Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Aufwendungen. Der Landesvorstand beschließt zur Regelung des Aufwändungsersatzes eine Spesenregelung.
- (2) Delegationskosten sind grundsätzlich von der jeweils delegierenden Ebene zu tragen.
Über Ausnahmen entscheiden die Vorstände der jeweils einladenden Gliederung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten.
Delegationskosten von Arbeitsgemeinschaften zur Bundesebene trägt der Landesverband.

Fünfter Abschnitt: Wahlen und Kandidaturen

§ 26 Gleichstellung von Männern und Frauen

- (1) Die Vorstände aller Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse sind für die Gleichstellung von Männern und Frauen im Prozess der politischen Willensbildung und Öffentlichkeitsarbeit der Partei verantwortlich.
- (2) In allen Vorständen müssen Männer und Frauen mit mindestens je 40% vertreten sein. Dies gilt auch für die Zusammensetzung von Kontroll- und Schiedskommissionen.

(2a) Allen Vorständen können zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, angehören. Zur Vertretung nach außen sind sie je einzeln berechtigt, soweit nicht Parteiengesetz, Organisationsstatut, Finanz-, Schieds- und Wahlordnung oder die Satzung der jeweiligen Gliederung gemeinsame Vertretung vorschreibt.

(3) Ab zwei Delegierten oder Vertreterinnen und Vertretern sollen, ab drei Delegierten oder Vertreterinnen und Vertretern müssen Männer und Frauen mit mindestens je einem Vertreter oder einer Vertreterin gewählt werden.

(4) Ab fünf Delegierten oder Vertreterinnen und Vertretern müssen Männer und Frauen mit mindestens je 40 % beteiligt sein.

(5) Alle Vorstände beraten mindestens einmal jährlich über die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen in ihrem Verantwortungsbereich. Der Landesvorstand legt jedem ordentlichen Landesparteitag einen Gleichstellungsbericht vor.

§ 27 Grundsätze für Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Bayerischen Landtag und zu den Bezirkstagen wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Listen gesichert. Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten. Dabei sind zunächst die Stimmkreiskandidatinnen und -kandidaten bzw. die Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten zu platzieren.

(2) Solange unter der Gesamtzahl der Direktbewerberinnen und Direktbewerber in den Stimmkreisen eines Wahlkreises nicht jedes Geschlecht zu mindestens je 40% vertreten ist, bemüht sich der Bezirksvorstand zusammen mit den zuständigen Unterbezirks- und/oder Kreis- und

Stadtverbandsvorständen im Falle des Ausscheidens amtierender Abgeordneter oder Bezirksräte, die sich nicht mehr bewerben, um Nachfolgekandidatinnen oder -kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts.

(3) Für die Wahlen zu den Kreistagen, Stadträten der kreisfreien Städte, Stadt-, Markt- und Gemeinderäten in den kreisangehörigen Kommunen erfolgt die Listenaufstellung alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin, solange Bewerberinnen und Bewerber beider Geschlechter zur Reihung anstehen. Listenplätze eines Geschlechts, die mangels Bewerberinnen oder Bewerber nicht auf diese Weise besetzt werden können, werden von Bewerberinnen oder Bewerbern des anderen Geschlechts besetzt.

(4) Scheidet nach der Listenaufstellung ein Kandidat oder eine Kandidatin aus, rückt die nächstplatzierte Bewerberin oder der nächstplatzierte Bewerber des gleichen Geschlechts nach. Erst wenn kein Nachrücker oder keine Nachrückerin des gleichen Geschlechts mehr vorhanden ist, rückt der nächstplatzierte Bewerber oder die nächstplatzierte Bewerberin des anderen Geschlechts nach.

§ 28 Parteiämter

Die Vorschriften der § 11 und 12 des Organisationsstatuts der SPD gelten für den Bereich des Landesverbandes Bayern unmittelbar, soweit in § 28 dieser Satzung nichts Besonderes bestimmt ist.

Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen und Parlamente können auch von Vollversammlungen aufgestellt werden.

§ 29 Partei und Fraktionen

(1) Die Mitglieder der SPD in den kommunalen Vertretungen und in den Parlamenten bilden gemeinsame Fraktionen, die bayerischen SPD-Bundestagsabgeordneten bilden eine Landesgruppe in der Bundestagsfraktion, die bayerischen SPDEuropaabgeordneten eine Landesgruppe in der deutschen Gruppe der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas im Europaparlament. Die Bildung von Fraktionsgemeinschaften ist zulässig.

(2) Die Fraktionen und Landesgruppen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen und/oder Geschäftsordnungen, die nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut der Partei, der Wahlordnung und dieser Landessatzung stehen dürfen. Satzungen können Regelungen über die Zugehörigkeit von Nichtmitgliedern enthalten.

(3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Ebenen orientieren sich bei ihrer politischen Willensbildung am Grundsatzprogramm und den im innerparteilichen Meinungsbildungsprozess getroffenen Entscheidungen. Sie legen regelmäßig den zuständigen Parteikörperschaften Rechenschaft ab. Die Gliederungen der Partei beachten Art. 38 GG, Art. 13 Abs. 2 Bayerische Verfassung und die in der Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung niedergelegten Bestimmungen über die Rechtsstellung der kommunalen Mandatsträger und Mandatsträgerinnen.

§ 30 Delegiertenschlüssel

(1) Die Berechnung der Delegierten und sonstigen Vertreterinnen und Vertreter erfolgt nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl. Für die Berechnung der Verhältnisse ist die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung der Parteitage maßgebend. Für neu entstehende Gliederungen erfolgt die Berechnung nach der Mitgliederzahl, für die am Monatsletzten des vorangegangenen Quartals Beiträge abgeführt worden sind.

(2) Die Verteilung der Delegierten zum Landesparteitag auf die Unterbezirke und der Delegierten zum Kleinen Landesparteitag auf die Bezirksverbände erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes. Die Mandate werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer nach der Mitgliederzahl verteilt, wobei die Verteilung der Delegierten zum Landesparteitag zunächst auf die Bezirksverbände, sodann innerhalb der Bezirksverbände auf die Unterbezirke erfolgt.

(3) Die Verteilung der Delegierten zur Landesvertreterversammlung Europa auf die Unterbezirke erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes. Die Mandate werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer nach der Mitgliederzahl verteilt, wobei vorab auf jeden Unterbezirk ein Grundmandat entfällt.

(4) Im Übrigen regeln die Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse, zu denen die Entsendung erfolgt, den Delegiertenschlüssel durch Satzung.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Satzungsänderungen

(1) Diese Landessatzung kann nur von einem Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

(2) Anträge auf Änderung des Statuts können nur innerhalb der Antragsfristen gem. § 13 Abs. 6 gestellt werden. Abweichungen davon müssen auf dem Parteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Landessatzung tritt - vorbehaltlich der Entscheidung des Parteivorstandes - am 1.1.1992 in Kraft.

(2) Die Satzungsbestimmungen betreffend die Bezirksverbände und deren Konstituierung treten mit der Entscheidung des Parteivorstandes gem. Abs. 1 in Kraft.

Siebenter Abschnitt: Übergangsvorschriften

§ 33 Vermögensübergang und Sondervermögen

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung geht das Vermögen der Bezirke Niederbayern / Oberpfalz, Franken und Südbayern einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Landesverband über. Die Vereinbarung zwischen dem SPD-Parteivorstand, dem SPD-Landesverband und dem Bezirk Franken auf der Grundlage des Beschlusses des SPD-Bezirks Franken vom 16. 11.1991 bleibt unberührt

Beschlossen auf dem Landesparteitag vom
9. - 10. November 1991 in Bayreuth
geändert auf dem Landesparteitag vom
24. - 25. April 1993 in Nürnberg
geändert auf dem Landesparteitag vom
18. - 19. März 1995 in Weiden
geändert auf dem Landesparteitag vom
19. - 20. April 1997 in Memmingen
geändert auf dem Landesparteitag vom
28. - 29. April 2001 in Bad Windsheim
geändert auf dem Landesparteitag vom
14.- 15. Juli 2007 in Würzburg
geändert auf dem Landesparteitag vom
15. Juni 2008 in München
geändert auf dem Landesparteitag vom 11. – 12. Juli 2009 in
Weiden
geändert auf dem Landesparteitag vom
17. Juli 2010 in Landshut
§23 Abs. 2 und 3 treten in geänderter Fassung
zum 1.1.2011 in Kraft
geändert auf dem Landesparteitag vom
14. Juli 2012 in Amberg geändert
auf dem Landesparteitag vom
16. Juli 2016 in Amberg
geändert auf dem digitalen Landesparteitag vom 24. April 2021
geändert auf dem 74. Ordentlichen Landesparteitag vom 13.-14. Mai
2023 in Augsburg